Wochenmarktsatzung
Wochenmarktordnung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 08. November 2007 folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Großefehn betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

1) Die Wochenmärkte der Gemeinde Großefehn finden statt:
   a) dienstags in Timmel auf dem Dorfplatz neben der Tourist-Info, Leerer Landstraße 12;
   b) donnerstags in Ostgroßefehn auf dem Compagnieplatz

   Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag veranstaltet. Die Gemeinde Großefehn regelt im Einzelnen die Durchführung. Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September um 07.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März um 08.00 Uhr. Sie endet jeweils um 13.00 Uhr. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Großefehn eine frühere oder spätere Beendigung der Verkaufszeit anordnen.

2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeiten und Öffnungszeiten für einen Wochenmarkt der Gemeinde Großefehn abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig in der örtlichen Presse öffentlich bekanntgemacht. Bei besonderen Veranstaltungen, durch die ein Wochenmarktplatz in Anspruch genommen wird, kann die Gemeinde Großefehn einen anderen Ort als Marktplatz bestimmen.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten der Gemeinde Großefehn dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden:

   a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden;

   b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

   c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Außerdem dürfen folgende Waren gemäß Verordnung des Landkreises vom 5. Mai 1983 über die Zulassung von Waren zu den Wochenmärkten feilgeboten werden:

   - Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre,
   - Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
   - Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
     (z.B. Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),

- Reinigungs- und Putzfilter,
- Kleintextilien
  (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Plastik- und Zierdecken, Wachstuchdecken; ausgenommen sind gebrauchte Kleider und gebrauchte Wäsche),
- Kurzwaren
  (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
- Toilettenartikel einfacher Art
  (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher)
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel (jedoch nicht Pflanzenschutzmittel), eingetopfte und bewurzelte Ziergehölze bis 8O cm Höhe, künstliche Blumen, Gestecke und Kränze,
- Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmuckstücke,
- Kleinspielwaren,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel

3. Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände dürfen weder ausgelegt noch feilgeboten oder verkauft werden.

§ 4
Zutritt

Die Gemeinde Großefehn kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5
Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Großefehn, und zwar nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Großefehn gestatten, dass der Beschicker seinen Standplatz vor Beendigung der Marktzeit räumen kann.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Großefehn versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(6) Die Zuweisung kann von der Gemeinde Großefehn widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

b) der Platz eines Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

c) der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Bediensteter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,

(7) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann die Gemeinde Großefehn die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6
Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen höchstens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Großefehn Ausnahmen von vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 7
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde Großefehn zugelassen werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,4O m aufgestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,1O m - gemessen von der Oberfläche des Marktplatzes - haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Großefehn weder an Bäumen, deren Schutzeinrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-,
oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Marktständen darf nichts abgestellt werden.

§ 8
Marktaufsicht

Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten geschieht durch den eingesetzten Beauftragten der Gemeinde Großefehn. Diesen Anordnungen ist von allen Besuchern des Marktplatzes Folge zu leisten.

§ 9
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

a) Waren im Umhergehen anzubieten

b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausnahmen können von der Gemeinde Großefehn in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

c) Tiere auf den Wochenmarkt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10
Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf dem Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet,

- ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten,
- dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belebten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Abfallgefäße bzw. -geräte möglichst verdichtet einzufüllen.

Soweit Müllgeräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standplatzinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Gemeinde Großefehn bezeichnet werden.

(3) Die Reinigung des Wochenmarktes wird von der Gemeinde Großefehn übernommen, In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Großefehn sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11
Haftpflicht

(1) Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktes wird nicht zugesichert.

(2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Großefehn keinerlei Haftung. Insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.

(3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktsatzung ergeben.

§ 12
Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Wochenmarktstandplätzen werden keine Gebühren erhoben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR kann nach § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung verstößt.

Soweit Strafen oder Geldbußen nach sonstigem Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleiben die Ahndungen nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Großefehn, den 08. November 2007

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Meinen

Die Satzung wurde am 08.11.2007 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 2 – am 18.01.2008. Inkrafttreten: 19.01.2008.